Statuten
BIGAR

1 Name und Sitz

Der Verein «BIGAR» ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dällikon. Der Name Bigrenica symbolisiert die Verbindung zur gleichnamigen Region in Serbien, deren kulturelle, soziale und nachhaltige Entwicklung der Verein fördert. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der steuerlichen Privilegierung gemäss den Bestimmungen des Schweizer Steuerrechts. Das Ziel des Vereins ist, mittels humanitärer und kultureller Aktivitäten und den daraus gesammelten Mittel, für die Förderung und Finanzierung einer nachhaltigen Dorfentwicklung hinsichtlich der kulturellen, sozialen, infrastruktur und ökologischen Entwicklung der Region Bigrenica in Serbien einzusetzen.

Der Fokus liegt insbesondere in der Förderung und Finanzierung ausschliesslich Vereinszweck gebundene Projekte, die somit für das Gemeinwohl, hinsichtlich des Erhalts des kulturellen Erbes, Schutz der Umwelt, Verbesserung der Lebensqualität aller Bewohner von Bigrenica und damit benötigte Infrastruktur vor Ort nachhaltig zu verwirklichen.

Der Zweck des Vereins umfasst insbesondere:

1. **Erhalt und Entwicklung der Region:** Förderung und Unterstützung von Initiativen und Massnahmen zur Bewahrung, bzw. Erneuerung der bestehenden Bauten, Infrastrukturen und Anlagen sowie deren nachhaltigen Nutzung und Verwaltung.

2. **Kulturelles Erbe:** Belebung und Erhalt traditioneller Feste, Bräuche und Handwerkskunst in Bigrenica.

3. **Umweltschutz und Nachhaltigkeit:** Förderung von Biodiversität, ökologischer Landwirtschaft und Projekten zum Schutz von Umwelt und Klima.

4. **Bildung und soziale Integration:** Bereitstellung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zur Förderung von Chancengleichheit und individueller Entwicklung. Unterstützung der Dorfschule und deren Schüler/innen.

5. **Internationale Zusammenarbeit:** Aufbau von Partnerschaften mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, um Wissenstransfer und nachhaltige Entwicklung zu fördern.

6. **Besondere Projekte:** Schwerpunkt des Vereins liegt auf Projekte in Bigrenica, die sich auf nachhaltige Dorfentwicklung auswirken. Insbesondere in Infrastruktur, Kultur, Umweltschutz und Bildung konzentrieren, um die Qualität des Dorfes für das allgemeine Wohl der Dorfbewohner zu erhalten oder optimieren. Diese Projekte werden in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern geplant und durchgeführt.

7. **Gemeinnützigkeit** Der Verein Bigrenica verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, und alle finanziellen Mittel werden für die Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.

3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- **Mitgliederbeiträge**: Die Jahresbeiträge der aktiven- und passiven Mitglieder sichern die finanzielle Basis des Vereins und ermöglichen eine kontinuierliche Planung.

- **Einnahmen aus Veranstaltungen**: Die Organisation von kulturellen und sportlichen Events spielt eine zentrale Rolle in der Vereinsarbeit. Der Fokus liegt darauf, Veranstaltungen zu gestalten, die die Verbindung zur Gemeinschaft in Bigrenica fördern. Sowohl aktive als auch passive Mitglieder sowie andere Interessierte sind eingeladen, sich daran zu beteiligen. Die daraus erzielten Einnahmen fliessen vollständig in die Vereinskasse und dienen ausschliesslich der Finanzierung weiterer Vereinsaktivitäten und -projekte.

- **Zweckgebundene und allgemeine Spenden**: Spenden von Mitgliedern, Sponsoren, Unterstützern und Förderern tragen gezielt zur Realisierung von Projekten bei, die dem Vereinszweck entsprechen.

- **Subventionen und Fördermittel**: Unterstützung durch staatliche oder private Institutionen ermöglicht die Umsetzung grösserer Vorhaben und Projekte.

Die Mittel werden ausschliesslich für die Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Überschüsse werden in Projekte reinvestiert, um langfristige Ziele zu erreichen und die Vereinsarbeit nachhaltig zu gestalten.

4 Mitgliedschaft und Beiträge

4.1 Mitgliedschaftskategorien:

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaftsarten an:

- **Aktivmitglieder Diaspora (CH):**
  Natürliche Personen mit Stimmrecht und aktiver Mitgestaltung.
  Mitgliederbeiträge: Min. CHF 180.00/a

- **Aktivmitglieder Diaspora (EU):**
  Natürliche Personen mit Stimmrecht und aktiver Mitgestaltung.
  Mitgliederbeiträge: Min. € 140.00/a

- **Aktivmitglieder SRB:**
  Natürliche Personen mit Stimmrecht und aktiver Mitgestaltung.
  Mitgliederbeiträge: Min. € 50.00/a

- **Passivmitglieder:**
  Unterstützen den Verein ideell oder finanziell, jedoch ohne Stimmrecht.
  Mitgliederbeiträge: Symbolischer Beitrag

4.2 Aufnahme

Mitgliedsanträge sind schriftlich per Mail (info@bigrenica.com) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Rechte und Pflichten

Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und zur Förderung der Vereinsziele. Die Beitragsänderungen für das Folgejahr werden bei Bedarf jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen).

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

5.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten.

5.1.1 Aufgaben

Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. Abnahme des Jahresberichts,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle,
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
8. Festlegung von Zielen und Projekten für das Folgejahr,
9. Entscheid über die Auflösung des Vereins,
10. Behandlung von Anträgen des Vorstands oder der Mitglieder.

5.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- durch den Vorstand,
- auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder,
- bei dringenden Angelegenheiten.
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.

5.1.3 Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail.
Die Einladung enthält:

- Ort, Datum und Zeit,
- die Traktanden (Tagesordnungspunkte).

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

5.1.4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.2 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

5.2.1 Zusammensetzung und Aufgaben

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Funktionen innerhalb des Vorstands können festgelegt werden, z. B.:
  - Präsident/in,
  - Vizepräsident/in,
  - Kassier/in (Finanzen),
  - Aktuar/in (Protokollführung),
  - Weitere Mitglieder mit speziellen Aufgaben (z. B. Marketing, Eventkoordination).
  - Ämterkumulation: Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen übernehmen, sofern die Statuten dies erlauben.

5.2.2 Wahl und Amtsdauer

- Der Präsident wird von den Mitgliedern an der Generalversammlung gewählt.
  Er kann höchstens drei Mal à zwei Jahre wiedergewählt werden. Er darf danach jedoch eine andere Aufgabe innerhalb des Vorstands ausüben.
- Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern an der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst (verteilt die Aufgaben intern), sofern nicht anders in den Statuten geregelt.

5.2.3 Sitzungen des Vorstands

- Der Vorstand trifft sich einmal im Monat oder nach Bedarf.
- Jede/r Vorsitzende kann unter Angabe von Gründen eine Sitzung einberufen.
- Sitzungen können physisch, virtuell oder schriftlich stattfinden.

5.2.4 Beschlussfassung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Beschlüsse können im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

5.2.5 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Führung der laufenden Geschäfte,
4. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (sofern in den Statuten vorgesehen),
8. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

5.2.6 Entschädigung

- Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
- Effektive Auslagen (z. B. Reisekosten) werden gegen Beleg erstattet.
- Für besondere Leistungen kann der Vorstand eine angemessene pauschale Entschädigung erhalten, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist und im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge bleibt.

5.2.7 Zeichnungsberechtigung

- Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

5.2.8 Haftung

- Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln.
- Eine persönliche Haftung für Vereinsverbindlichkeiten besteht nicht; es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.3 Revisionsstelle

5.3.1 Funktion der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie stellt sicher, dass die finanziellen Mittel des Vereins korrekt verwaltet und die gesetzlichen sowie statutarischen Vorschriften eingehalten werden.

5.3.2 Zusammensetzung

- Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen oder kann an eine juristische Person übertragen werden.
- Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

5.3.3 Wahl und Amtsdauer

- Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, mit der Möglichkeit zur Wiederwahl.

5.3.4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Buchhaltung:
   - Überprüfung der Jahresrechnung, einschliesslich Bilanz und Erfolgsrechnung.
   - Stichprobenartige Kontrolle der Belege und Konten.
2. Bericht an die Mitgliederversammlung:
   - Erstellung eines schriftlichen Berichts über die Ergebnisse der Prüfung.
   - Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.
3. Beratung und Empfehlungen:
   - Hinweis auf Unregelmässigkeiten oder Verbesserungspotenziale in der Finanzverwaltung.
4. Stellungnahme zu speziellen Fragen:
   - Auf Anforderung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann die Revisionsstelle zu spezifischen Themen Stellung nehmen.

5.3.5 Prüfungsumfang

- Der Umfang der Prüfung richtet sich nach der Grösse und Komplexität des Vereins.
- Kleinere Vereine können eine einfache Stichprobenprüfung durchführen lassen, während grössere Organisationen eine umfassende Buchhaltungsprüfung benötigen.

5.3.6 Berichterstattung

- Der Prüfungsbericht enthält:
- Eine Stellungnahme zur Richtigkeit der Buchhaltung,
- Hinweise auf mögliche Mängel oder Risiken,
- Eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung genehmigt werden soll.
- Der Bericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt und dient als Entscheidungsgrundlage für die Entlastung des Vorstands.

5.3.7 Entschädigung

- Die Mitglieder der Revisionsstelle arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- Effektive Auslagen (z. B. für Arbeitsmaterialien oder Reisekosten) können erstattet werden.
- Für umfangreiche Prüfungen kann eine angemessene Entschädigung vereinbart werden.

5.3.8 Haftung

- Die Revisionsstelle haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten.
- Sie ist nicht für Fehlentscheidungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verantwortlich, wenn diese auf geprüften und als korrekt bestätigten Unterlagen beruhen.

6 Transparenz

Der Verein verpflichtet sich, seine Aktivitäten und Finanzen transparent zu gestalten. Ergebnisse von Projekten, insbesondere in der Region Bigrenica, werden regelmässig in einem Jahresbericht oder auf der Vereinswebseite veröffentlicht.

7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Datenschutz

Der Verein erhebt und verarbeitet Mitgliederdaten ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks und in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht.

9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt, vorzugsweise in der Region Bigrenica.

10 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am _____ genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort:
Datum

Der Präsident: _____

Der Protokollführer: _____